II-3783 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK OSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 11. November 1974 Stubenring 1 Telephon 57 56 55

Z1.21.891/89-6-1/74

1780 /A.S. zu 1826 /J. Präs. 20 13. Nov. 1374

## Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Taggeld bei Gewährung von Anstaltspflege (No.1826/J)

Die Herren Abgeordneten MELTER und Genossen weisen darauf hin, daß das Taggeld gemäß § 195 Abs.3 ASVG. für die Dauer des Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstaltsaufenthaltes bei Unfallheilbehandlung beinahe sechs Jahre nicht mehr erhöht wurde. Sie richten an mich folgende Fragen:

- 1. Ist die Erhöhung des Taggeldes im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG. bereits vorgesehen?
- 2. Halten Sie eine Erhöhung im Ausmaß von 50% im Zusammenhang mit der Kostensteigerung und Geldwertverminderung für angemessen?
- 3. Werden Überlegungen angestellt, auch diesen Betrag der Dynamisierung zu unterwerfen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In den Erläuterungen zu der gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage einer 31. Novelle zum ASVG. (1286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP.) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in einer weiteren Novelle zum ASVG., die noch in der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates zur Begutachtung ausgesendet und dem Parlament zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll, u.a. eine umfassende Neuregelung der Rehabilitation in der Sozialversicherung zur Erörterung gestellt werden wird. Diese Neuregelung wird sowohl eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger bei der Durchführung der Rehabilitationsaufgaben als auch eine Darstellung dieser Aufgaben und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen und deren Abgrenzung zu den herkömmlichen Pflichtleistungen der genannten Versicherungsträger sowie eine Neuordnung der den Versicherten in diesem Zusammenhang gebührenden Geldleistungen umfassen. Im Zuge der Reform dieses Leistungsbereiches ist natürlich auch eine zeitgemäße Anpassung der in Betracht kommenden Geldleistungen in Aussicht genommen. Das gemäß § 195 Abs.3 ASVG. im Rahmen der Unfallheilbehandlung vorgesehene Taggeld von 12 S ist in der gleichen Höhe gemäß § 302 Abs. 2 ASVG. auch im Rahmen der von der Pensionsversicherung durchgeführten Gesundheitsfürsorge und Rehabilitation von Bedeutung. Im Zuge der Neuregelung der Rehabilitation und der damit verbundenen Neuordnung und zeitgemäßen

Anpassung der dem Versicherten gebührenden Geldleistungen wird auch die Funktion des Taggeldes in diesem Konzept sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach
überdacht werden müssen. Es ist daher derzeit verfrüht,
eine Aussage darüber zu treffen, ob eine Erhöhung im
Ausmaß von 50 v.H. für angemessen erachtet bzw. eine
Dynamisierung in Aussicht genommen wird.

Warmy